

Die öffentliche Bestellung und Vereidigung als Sachverständiger durch die Handwerkskammer Südthüringen

Informationen zum Bestellverfahren

1. Rechtliche Grundlage der Bestellung

Rechtsgrundlage der öffentlichen Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen ist § 91 Abs. 1 Nr. 8 und Abs. 4 des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (HwO) in Verbindung mit der Sachverständigenordnung der Handwerkskammer Südthüringen (SVO) vom 24.06.2013.

2. Zweck der Bestellung

Die öffentliche Bestellung ist die Zuerkennung einer besonderen Qualifikation und keine Zulassung zu einem Beruf. Die öffentliche Bestellung erfolgt ausschließlich im öffentlichen Interesse, sie dient dazu, Gerichten, Behörden, der Wirtschaft und dem Verbraucher Sachverständige zur Verfügung zu stellen. Sie dient nicht der Verwirklichung von persönlichen Zielen oder Vorstellungen des Bewerbers.

3. Voraussetzung der Bestellung

3.1. öffentliches Bedürfnis

Für die Bestellung eines Sachverständigen muss auf dem vom Bewerber beantragten Sachgebiet ein öffentlicher Bedarf bestehen. Das heißt, Sachverständigenleistungen auf dem beantragten Gebiet müssen in nicht nur unerheblichen Umfang nachgefragt werden.

3.2. Besondere Sachkunde

Der Bewerber hat auf dem beantragten Sachgebiet seine besondere Sachkunde nachzuweisen. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts sind hierzu überdurchschnittliche Kenntnisse, Fähigkeiten und praktische Erfahrungen auf dem Sachgebiet erforderlich. Die ordnungsgemäße Ausübung des Berufs allein ist kein ausreichender Nachweis für eine besondere Sachkunde.

Weiter gehört zur besonderen Sachkunde, dass der Bewerber über die Fähigkeit verfügt, dass Fachwissen in Form eines Gutachtens darzustellen, so das Ergebnis und Überlegung nachvollziehbar sind. Ein Laie muss danach in der Lage sein, die Ausführungen des Sachverständigen im Gutachten zu verstehen und auf Plausibilität überprüfen können. Die Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift sowie Ausdrucksfähigkeit sind ebenfalls Inhalt der besonderen Sachkunde. Kenntnisse der wichtigsten rechtlichen Rahmenbedingungen für eine Sachverständigentätigkeit (Prozessrecht, Haftungsrecht) zählen ebenso zur besonderen Sachkunde.

3.3. Persönliche Eignung

Der Bewerber muss für die Sachverständigentätigkeit persönlich geeignet sein. Die persönliche Eignung setzt voraus, dass der Bewerber nicht nur aufgrund seiner persönlichen Eigenschaften Gewähr dafür bietet, die Gutachtertätigkeit objektiv und unparteiisch auszuüben, sondern er diese Anforderungen auch unter Berücksichtigung seines gesamten Umfelds erfüllen kann. Der Bewerber muss danach zuverlässig, vertrauenswürdig, charakterstark sowie persönlich integer sein, um zu gewährleisten, dass er die Erstattung von Gutachten unter Wahrung der ihm auferlegten Pflichten vornimmt. Interessenbindungen jeder Art stellen die persönliche Eignung grundsätzlich in Frage, da zu besorgen ist, dass der Bewerber möglicherweise nicht unabhängig tätig sein wird, so dass Objektivität und Unparteilichkeit nicht mehr gewährleistet werden.

Schon geringe Bedenken im Hinblick auf die persönliche Eignung reichen zur Versagung der öffentlichen Bestellung aus. Hier hat der Schutz der Öffentlichkeit und die Vertrauenswürdigkeit in öffentlich bestellte Sachverständige Vorrang vor privaten Interessen des Bewerbers.

Zweifel in der persönlichen Eignung gehen im Bestellverfahren immer zu Lasten des Bewerbers.

3.4. Weitere Voraussetzungen

Die weiteren Voraussetzungen der Bestellung finden sich in § 2 Abs. 2 Nr. 1 bis 7 der SVO.

4. Bestellverfahren

4.1.

Das Bestellverfahren wird durch einen förmlichen schriftlichen Antrag des Bewerbers eingeleitet. Der Antrag ist bei der Handwerkskammer Südthüringen erhältlich. Das betreffende Sachgebiet, für das die Bestellung erfolgen soll, ist exakt zu bezeichnen. Fragen hierzu sind vor Antragstellung mit der Handwerkskammer zu erörtern.

Dem Antrag sind neben den üblichen Angaben zur Person ein handschriftlicher Lebenslauf, eine detaillierte Beschreibung der beruflichen Tätigkeit sowie eine Darstellung der Schul- und Berufsausbildung beizufügen. Notwendig sind Nachweise über die Vermittlung des rechtlichen Grundwissens für die Tätigkeit eines öffentlich bestellten Sachverständigen und zur Abfassung von Gutachten.

Hinweise zu weiteren notwendigen Antragsunterlagen finden sich im Antrag. Die antragsrelevanten Zeugnisse, Diplome oder sonstige Urkunden sind in beglaubigter Abschrift einzureichen. Die Beglaubigung kann durch Vorlage der Originale ersetzt werden.

4.2. Feststellung der besonderen Sachkunde

Die Feststellung der besonderen Sachkunde erfolgt in einem prüfungsähnlichen Verfahren (schriftliche und mündliche Prüfung) durch von der Handwerkskammer benannte Fachverbände oder Innungen.

4.3. Einreichung der Antragsunterlagen

Mit Einreichung des Antrags wird der Bewerber zu einem Gespräch vor den Sachverständigenausschuss der Handwerkskammer Südthüringen gebeten. Der Sachverständigenausschuss setzt sich zusammen aus: öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen der Handwerkskammer Südthüringen und weiteren besonders sachkundigen und lebenserfahrenen Personen.

5. Kosten des Bestellverfahrens

Die Kosten des Bestellverfahrens richten sich nach der Gebührenordnung und dem Gebührenverzeichnis der Handwerkskammer Südthüringen. Die Gebühr für die Bearbeitung des Antrags beträgt zurzeit 200 €. Auslagen, die für einzelne fachliche Überprüfungen durch Fachgremien anfallen, werden nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet und sind zusätzlich zur Grundgebühr zu erstatten.

6. Hinweis

Dieses Informationsblatt beinhaltet eine kurze allgemeine Darstellung des Bestellverfahrens und der Bestellvoraussetzungen.

Es kann nicht jeden Einzelfall und dessen Besonderheiten berücksichtigen. Für weitere Auskünfte steht Ihnen der zuständige Mitarbeiter der Handwerkskammer gern zur Verfügung. Es ist zu empfehlen, sich vor Antragstellung mit dem zuständigen Mitarbeiter in Verbindung zu setzen.